



EINWOHNERGEMEINDE ROTHENFLUH

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Dienstag, 28. November 2023, 20.00 Uhr im Gemeindesaal
(im Anschluss an die Bürgergemeindeversammlung)

Traktanden

- 1 **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2023**
- 2 **Ersatz Tartanplatz mit Umgebung**
Verpflichtungskredit CHF 360'000
- 3 **Teilrevision Statuten Oberbaselbieter Abfallverbund (OBAV)**
- 4 **Kenntnisnahme Finanzplan 2024 – 2028**
- 5 **Kenntnisnahme Stellenplan Personal Einwohnergemeinde**
- 6 **Budgets Einwohnergemeinde pro 2024**
inkl. Festlegung der Steuer- und Gebührensätze
- 7 **Anpassung Gemeindeordnung**
- 8 **Verabschiedung von Behördenmitgliedern und Gemeindefunktionären**
- 9 **Verschiedenes**

Rothenfluh, 14. November 2023

Der Gemeinderat

Im Anschluss an die Versammlung lädt der Gemeinderat alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem Apéro ein.

Die Versammlungsunterlagen liegen gemäss den Bestimmungen des Verwaltungs- und Organisationsreglements § 3 auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Sie können auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.rothenfluh.ch eingesehen werden.

Das Beschlussprotokoll kann auf der Homepage der Gemeinde unter www.rothenfluh.ch eingesehen werden. Das ausführliche Protokoll der letzten Gemeindeversammlung liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, das Protokoll zu genehmigen.

Ausgangslage

Der Tartanbelag wurde beim Bau der Aussensportanlage «Klaffacker» im Jahr 1985 eingebaut und verfügt über eine Fläche von 970 m². Er dient seither der Schule, den turnenden Vereinen und der Dorfjugend als Spiel- und Freizeitplatz und wird oft genutzt. Altersbedingt weist der Belag Schäden auf, welche nur noch aufwändig zu reparieren sind. Der Gemeinderat beabsichtigt deshalb, den Belag vollständig zu ersetzen.

Da bereits erfolgte Prüfungen einen hohen Wert an Schadstoffe im Tartanbelag (Zink und Quecksilber) ergeben haben, muss der alte Belag in einer Kehrrichtverbrennungsanlage entsorgt werden.

Im Verlauf der Abklärungen sind zudem Anliegen bezüglich verbesserter Parkierung, Beleuchtung und Belagsarbeiten an den Gemeinderat herangetragen worden. Basierend auf diesen Anliegen wurde die Firma GRG Ingenieure AG aus Gelterkinden beauftragt, ein entsprechendes Bauprojekt zu planen. Nebst dem vollständigen Ersatz des Tartanbelags werden gleichzeitig die Abschlüsse des Sportplatzes erneuert. Des Weiteren werden zusätzliche Parkplätze geschaffen, Entwässerungsanierungen und Anpassungen vorgenommen wie auch div. Beläge erneuert.

Für die Beleuchtung sind neue Beleuchtungskandalaber vorgesehen.

Eine Benutzung des neuen Tartanplatzes zur Parkierung mit Motorfahrzeugen ist nur sehr eingeschränkt bzw. grundsätzlich nicht vorgesehen.

Geschätzte Baukosten

Tiefbauarbeiten (Belagsarbeiten/Pflasterungen/Entwässerung inkl. Regie)	CHF	153'300
Ersatz Tartanbelag (Belag inkl. Hülsen/Markierungen/PAK-Untersuchungen und Belagsentsorgung)	CHF	140'000
Beleuchtung 4 neue Beleuchtungskandelaber	CHF	20'000
Vermessung Grenzrekonstruktionen Einmass Leitungskataster	CHF	5'300
Umgebungsarbeiten	CHF	2'800
Honorar Planung und Bauleitung (inkl. Nebenkosten)	CHF	19'430
Reserve	CHF	19'170
TOTAL INVESTITIONEN	CHF	360'000

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, das vorliegende Projekt zu genehmigen und den Verpflichtungskredit über CHF 360'000 zu beschliessen.

Ausgangslage:

Die im Sommer 2022 erfolgten Kontrollen der kommunalen Kadaversammelstellen aller OBAV-Gemeinden durch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BL (ALV) zeigten in den meisten Gemeinden grosse Mängel auf; so auch diejenige der Gemeinde Rothenfluh. Die gemachten Auflagen können jedoch in der Regel nur mit aufwendigen baulichen Massnahmen erfüllt werden, worauf der Gemeinderat verzichten will. Er hat deshalb im Sinne einer Zwischenlösung, die Kadaverstelle beim Werkhof der Einwohnergemeinde angesiedelt.

Anlässlich der Delegiertenversammlung vom 28. September 2022 wurde der OBAV-Vorstand beauftragt, für die OBAV-Gemeinden ein neues gesetzeskonformes Konzept für Kadaversammlungen auszuarbeiten. Gleichzeitig erhielt er den Auftrag, bei den OBAV-Gemeinden das Interesse einer Erweiterung des Dienstleistungsangebots für Grüngut abzuklären und bei Interesse ein Konzept auszuarbeiten. An der Delegiertenversammlung vom 29. März 2023 wurde über den Stand der beiden Projekte informiert und angekündigt, dass für die Umsetzung der Projekte Änderungen der Statuten erforderlich sind.

Die Anpassungen der Statuten werden erforderlich, da einerseits die Kadaversammlung bisher nicht erwähnt ist und andererseits die Finanzierung sowohl für die Kadaversammlung wie auch für die Grünabfuhr nicht aufgrund der gesammelten Kehrrichtmengen erfolgen kann. Beide diesbezüglichen Ergänzungen sind „Kann-Formulierungen“. Damit besteht auch weiterhin für die Gemeinden keine Pflicht, die diesbezüglichen Angebote des OBAV nutzen zu müssen.

Im Rahmen der Teilrevision der Statuten möchte der Vorstand weitere Anpassungen vornehmen. Insbesondere fehlte bisher eine klare Regelung bezüglich der Finanzkompetenzen des Vorstandes. Neu soll auch das Budget gemäss § 158 Abs. 1 des Gemeindegesetzes durch die Rechnungsprüfungskommission begutachtet werden.

Die Teilrevision der Statuten wurde den Gemeinden zur Vernehmlassung zugestellt. Aufgrund der erhaltenen Stellungnahmen wurden diese punktuell angepasst und anlässlich der Delegiertenversammlung des OBAV im September 2023 präsentiert. Es wurden keine weiteren Änderungen gewünscht. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der nachfolgenden Synopse dargestellt:

Statuten	bis 31.12.2023 (bisher)	ab 01.01.2024 (neu)
4. Geltungsbereich	-	³ Der Verband kann für die Mitglieds- und weitere Gemeinden Kadaversammelstellen betreiben.
	-	⁴ Der Verband kann für Mitgliedsgemeinden die Sammlung und Entsorgung von Grüngut übernehmen.
7. Finanzierung	³ Sämtliche Aufwendungen (Sammlung, Entsorgung und Administration) sind von den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Menge des abgeführten Hauskehrichts und Sperrgutes zu tragen.	³ Vorbehältlich der Absätze 5 und 6 sind sämtliche Aufwendungen (Sammlung, Entsorgung und Administration) von den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Menge des abgeführten Hauskehrichts und Sperrgutes zu tragen.
	-	⁵ Der Nettoaufwand für den Betrieb der Kadaversammelstellen wird im Verhältnis der gesammelten Mengen auf die Gemeinden verteilt.
	-	⁶ Die Finanzierung der Sammlung und Verwertung von Grüngut erfolgt kostendeckend und verursachergerecht.

9. Mitgliedschaft und Beitritt, Gründung	¹ Dem Verband können die Einwohnergemeinden Anwil, Böckten, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kilchberg, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen angehören.	¹ Dem Verband können die Einwohnergemeinden Anwil, Böckten, Gelterkinden, Hemmiken, Kilchberg, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen angehören.
14. Vorstand	² Der Vorstand ist zuständig für: a) Das Führen der Verbandsgeschäfte (im Rahmen des Budgets) b) Die Vertretung des Verbandes c) Das Leiten der Delegiertenversammlung d) Das Anstellen von Personal	² Der Vorstand ist zuständig für: a) Das Führen der Verbandsgeschäfte (im Rahmen des Budgets und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung) b) Die Vertretung des Verbandes c) Das Einberufen und Leiten der Delegiertenversammlung d) Das Anstellen von Personal e) Ungebundene, nicht budgetierte Ausgaben bis jährlich CHF 15'000.00.
	-	⁵ Der Vorstand hält regelmässig Sitzungen ab, an denen die Verbandsgeschäfte behandelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
	-	⁶ Mit Ausnahme von Budget und Jahresrechnung können in dringenden Fällen Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.
15. Rechnungsprüfungskommission	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Personen, die weder dem Vorstand noch der Delegiertenversammlung angehören.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Personen, die weder dem Vorstand noch der Delegiertenversammlung angehören. Sie konstituiert sich selbst.
	³ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.	³ Die Revisoren begutachten das Budget und prüfen die Rechnung des Verbandes und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

Gemäss Ziffer 17 der Statuten bedürfen Änderungen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates. Diese Ziffer basiert auf § 47 Abs. 1 Bst. 14^{quarter} des Gemeindegesetzes, wonach die Genehmigung von Statuten von Zweckverbänden und Anstalten zu den nicht übertragbaren Befugnissen der Gemeindeversammlung zählt. Änderungsanträge können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anlässlich der Einwohnergemeindeversammlungen nicht gestellt werden. Der OBAV-Vorstand möchte die neuen Statuten per 1. Januar 2024 in Kraft setzen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Statutenänderungen des Oberbaselbieter Abfallverbandes zuzustimmen.

Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2023
Traktandum 4: Kenntnisnahme Finanzplan 2024 - 2028

Der Finanzplan liegt auf der Gemeindeverwaltung auf oder kann von der Homepage der Gemeinde (www.rothenfluh.ch) heruntergeladen werden.

Gemäss dem Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung jährlich den aktualisierten Stellenplan bekanntzugeben.

Stellenplan 2024

Dienststelle	Stellenplan 2024	Anzahl Personen	Stellenplan 2023
Verwaltung	150%	4	175%
Gemeindeverwalterin	70%	1	100%
Verwaltungsangestellte FIBU	60%	1	45%
Verwaltungsangestellte EWK	20%	1	20%
<i>Zusätzlich für Abschlüsse 2023 (bis Ende April)</i>	max. 40%	1	--
Sozialhilfe	--		10%
Administration Sozialhilfebehörde	--		10%
Unterhaltungsdienst / Werkhof	160 %	2	160%
Reinigung	50%	3	50%
Hauswartin MZH	30%	1	30%
Hauswartin Schulhäuser	20%	1	20%
Reinigung	nach Aufwand	1	<i>nach Aufwand</i>

Im Budget der Erfolgsrechnung Einwohnerkasse stehen Aufwände von CHF 4'055'090 Erträgen von CHF 3'825'390 gegenüber. Das betriebliche Ergebnis beinhaltet einen Aufwandüberschuss von CHF 301'480, das Finanzierungsergebnis weist einen Ertragsüberschuss von CHF 50'030 aus. Unter Berücksichtigung des ausserordentlichen Ergebnisses (Ertragsüberschuss CHF 21'750) resultiert ein prognostizierter Netto-Aufwandüberschuss von CHF 229'700. Das Ergebnis fällt damit im Vergleich zum Vorjahr um rund CHF 15'000 negativer aus.

Der Gesamtaufwand liegt mit CHF 4.055 Mio. rund CHF 4'000 über dem Vorjahreswert.

Personalaufwand	CHF 1'521'160	+/-0%
Sach- und Betriebsaufwand	CHF 864'460	+2%
Abschreibungen	CHF 178'455	-15%
Transferaufwand	CHF 1'258'710	-3%

Der Gesamtertrag liegt mit CHF 3.825 Mio. rund CHF 11'000 unter dem Vorjahreswert.

Steuererträge	CHF 1'399'970	+5%
Entgelte (Beiträge Dritter)	CHF 455'770	-1%
Finanzertrag	CHF 130'240	+20%
Transferertrag	CHF 1'658'440	-2%
A.o. Ertrag (Entnahme Vorfinanzierungen)	CHF 21'750	-19%

Die **Spezialfinanzierung «Wasserversorgung»** weist bei Aufwänden von CHF 185'625 und Erträgen von CHF 189'100 einen kleinen Ertragsüberschuss von CHF 3'475 auf. Der Gemeinderat beantragt hier eine Erhöhung der Grundgebühr von CHF 230 auf CHF 300 pro Nutzungseinheit bei reduzierten Verbrauchsmengen (Netto-Mehrertrag CHF 11'000).

Der Ertragsüberschuss in der **Spezialfinanzierung «Abwasserbeseitigung»** von CHF 13'450 ist auf reduzierte Abwassergebühren an den Kanton und geringeren Sachaufwand zurückzuführen. Die Abwassergebühren für die Bezüger/innen bleiben unverändert.

Die Spezialfinanzierung **Abfallbeseitigung** weist Ende des laufenden Jahres 2023 voraussichtlich ein Eigenkapital von noch rund CHF 30'000 aus. Gründe dafür sind einerseits die im Vergleich zum Vorjahr erhöhten Abfallmengen (95 statt 92 Tonnen) zu erhöhten Ansätzen (CHF 374 statt CHF 355/to gemäss Budget des Oberbaselbieter Abfallverbands OBAV).

Andererseits weisen die beiden Grüngutsammlungen seit mehreren Jahren ungenügende Deckungsgrade (50%) aufgrund der geltenden Tarifierung aus. Der Gemeinderat plant deshalb, die Haus-zu-Haus-Abfuhr per Ende 2023 einzustellen und inskünftig nur noch die Sammelstelle beim Werkhof Bürgergemeinde zu betreiben. Um die dort anfallenden Kosten zu decken, ist eine Erhöhung der Jahresgebühr notwendig. Der Gemeinderat schlägt dazu vor, die bisherige Jahresgebühr, ungeachtet der angelieferten Grüngutmenge, von CHF 100 auf CHF 150 zu erhöhen. Ausserdem ist geplant, im kommenden Jahr die Grüngutentsorgung öffentlich auszuschreiben. Der Beitritt zum Grüngutkonzept des OBAV mit Kleincontainern hat der Gemeinderat verworfen.

Weiter sollen auch die Hauskehrichtgebühr (35-lt-Sack) von CHF 2.00 (35-lt-Sack) auf CHF 2.50 und die Sperrgutgebühr von CHF 9.00 auf CHF 10.00 angehoben werden.

Durch diese Massnahmen reduziert sich der Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierung auf CHF 10'200.

Die geplanten **Nettoinvestitionen** fallen mit CHF 1.714 Mio. knapp CHF 25'000 höher als im Vorjahr aus. Die wesentlichen Investitionen betreffen:

-- Gebäudesanierung Hirschengasse 84	Funktion 0220	CHF 1'058'000	
-- Ersatz Tartanplatz mit Umgebung	Funktion 3414	CHF 360'000	
-- Ersatz Kommunalfahrzeug	Funktion 6150	CHF 130'000	
-- Sanierung Reservoir Horn	Funktion 7101	CHF 60'000	SF Wasser
-- Revision Siedlungsplanung	Funktion 7900	CHF 83'000	

- Beteiligungen an der Gesamtmelioration Funktion 8120 CHF 78'000
- Sanierungsplanungen Liegenschaften Funktion 9630 CHF 65'000 Finanzverm.

Aufgrund der Bautätigkeit sind Anschlussbeiträge über CHF 165'000 zu Gunsten der Wasser- und Abwasserkasse zu erwarten.

Das Budget im Zusammenzug und im Vergleich zum Vorjahr:

(in CHF)	Budget 2024		Budget 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Erfolgsrechnung Einwohnerkasse Aufwandüberschuss	4'055'090	3'825'390 229'700	4'051'070	3'836'310 214'760
Spezialfinanz. Wasserversorgung Ertragsüberschuss	185'625 3'475	189'100	174'050 1'100	175'150
Spezialfinanz. Abwasserbeseitigung Ertragsüberschuss	95'500 13'450	108'950	125'750	107'520 18'230
Spezialfinanz. Abfallbeseitigung Aufwandüberschuss	65'690	55'490 10'200	61'810	44'000 17'810
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	1'878'900	165'000 1'713'900	1'876'200	186'000 1'690'200

Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung folgende Beschlüsse:

- **Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung von** CHF **229'700**
und den Ergebnissen der Spezialfinanzierungen:
- **Wasserversorgung Ertragsüberschuss** CHF **3'475**
- **Abwasserbeseitigung Ertragsüberschuss** CHF **13'450**
- **Abfallentsorgung Aufwandüberschuss** CHF **10'200**

- **Nettoinvestitionen Investitionsrechnung** CHF **1'713'900**

Der Versammlung wird die Änderung der folgenden Gebührenansätze beantragt:

- **Grundgebühr Wasser pro Nutzungseinheit** von CHF 230 auf CHF 300.00
- **Erhöhung Gebühr stationäre Grüngutsammlung** von CHF 100 auf CHF 150.00
- **Erhöhung der Hauskehrichtgebühr (35-lt-Sack)** von CHF 2.00 auf CHF 2.50
- **Erhöhung der Kadavergebühr pro Kilogramm** von CHF 1.50 auf CHF 3.00
- **die übrigen unveränderten Steuerfüsse und Gebührenansätze** (Anhang 1)

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2023 wird beantragt, das vorliegende Budget 2024, die Gebührenerhöhungen und die unveränderten Steuerfüsse zu genehmigen.

Die Berichte mit Anträgen der Rechnungsprüfungskommission und der Sozialhilfebehörde sind als Anhänge 2+3 dieser Einladung angefügt.

Auszüge des Budgets können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Weiter sind die Daten auch auf der Homepage der Gemeinde www.rothenfluh.ch (unter: Politik / Behörden / Einwohnergemeindeversammlung) aufgeschaltet.

Die aktuelle Gemeindeordnung datiert aus dem Jahr 1997 und wurde letztmals im 2008 geändert. Während bei der Behördenorganisation und den dafür vorgesehenen Wahlorganen aktuell kein Handlungsbedarf besteht, sollen die Finanzzuständigkeiten wie folgt angepasst und vereinfacht werden.

Aktuelle Fassung

C. Finanzzuständigkeiten

§ 6 Sondervorlagen

- 1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.
- 2 Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:
 - a1 neue einmalige Ausgaben **bis Fr. 150'000.**—
 - a2 neue einmalige Ausgaben bis Fr. 15'000.-- für Fahrniserwerb
 - a3 neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.—für Grundstückerwerb
 - a4 neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für Hochbauten
 - a5 neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für Tiefbauten
 - a6 neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für Werk- und Energieleitungen
- b neue jährlich wiederkehrende Ausgaben **bis Fr. 5'000.**—pro Jahr.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a neue Ausgaben:
 - Fr. 40'000.-- für die Einzelausgabe,
 - Fr. 70'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag,
- b Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
 - Fr. 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde:
 - Fr. 50'000.-- (Verkehrswert) als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

Neue Fassung

C. Finanzzuständigkeiten

§ 6 Sondervorlagen

- 1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des **Budgets** zu beschliessen.
- 2 Folgende neue Ausgaben dürfen im **Budget** beschlossen werden:
 - a neue einmalige Ausgaben **bis CHF 100'000**
 - b neue jährlich wiederkehrende Ausgaben **bis CHF 30'000** pro Jahr.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des **Budgets** oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a neue Ausgaben:
 - CHF 50'000** für die **Einzelausgabe**
 - CHF 100'000** als gesamter **jährlicher Höchstbetrag**
- b Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
 - CHF 50'000 als gesamter jährlicher Höchstbetrag (**unverändert**)
- c Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde:
 - CHF 50'000 (Verkehrswert) als gesamter jährlicher Höchstbetrag. (**unverändert**)

Die Änderungen sind durch die Gemeindeversammlung und anschliessend auch an der Urne zu beschliessen. Danach erfolgt die Genehmigung durch den Regierungsrat BL.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der vorliegenden Änderungen in der Gemeindeordnung.

Im zu Ende gehenden Kalenderjahr sind folgende Personen aus dem Dienst der Gemeinde ausgeschieden:

Barbara Buess, Mitglied der Dorf- und Kulturkommission per 31. Dezember 2022

Sie gehörte der Kommission seit Januar 2019 an.
Ihre Nachfolgerin ist Catherine Erny.

Christoph Thum, Mitglied der Dorf- und Kulturkommission per 31. Dezember 2022

Er gehörte der Kommission seit 2018 an
Seine Nachfolge ist vakant.

Sonja Mühlebach, Mitglied des Wahlbüros per 31. Januar 2023

Sie war seit 1. Dezember 2009 Mitglied des Wahlbüros.
Ihre Nachfolgerin ist Sabrina Dennler.

Olivia Hasler, Mitglied der Dorf- und Kulturkommission per 29. Mai 2023

Sie gehörte der Kommission seit 1. Juli 2021 an.
Ihre Nachfolgerin ist Pia Reichelt.

Sandra Thum, Gemeinderätin per 30. Juni 2023

Sie war seit 1. Juli 2016 Mitglied des Gemeinderats
Ihr waren die Ressorts Bildung, Sicherheit und Personal unterstellt.
Ihre Nachfolgerin im Gemeinderat ist Tina Erny.

Bruno Heinzemann, Gemeindeverwalter per 31. Oktober 2023

Er trat seine Stelle am 1. April 1989 an.
Seine Nachfolgerin ist Sabine Bucher.

Steuer- und Gebührenansätze pro 2024

Steuer-/ Gebührenart		Ansatz	
a	Einkommens- und Vermögenssteuer Natürliche Personen	62.00 %	der Staatssteuer
b	Ertragssteuer Juristische Personen	55.00 %	der Staatssteuer
c	Kapitalsteuer Juristische Personen	55.00 %	der Staatssteuer
d	Wasserzins	CHF 2.30	pro Kubikmeter Wasserbezug
e	Grundgebühr Wasser pro Nutzungseinheit (inkl. Zählergebühr)	CHF 300.00	bisher CHF 230
g	Kanalisationsgebühr	CHF 3.00	pro Kubikmeter Wasserbezug
h	Abfallgebühr	CHF 2.50	Hauskehricht (35 Lt-Sack; bisher CHF 2.00)
		CHF 10.00	Sperrgut pro Gebührenmarke (bisher CHF 9.00)
		CHF 2.55	Kunststoffsammlung (60-lt-Sack)
		CHF -.38	pro Kilo Gewichtscontainer Ge- werbe
		CHF -.40	Haus-zu-Haus Grüngutsammlung pro Kilo; Aufhebung per 1.1.2024
		CHF 150.00	stationäre Grüngutsammlung (bisher CHF 100)
i	Kadavergebühr	CHF 3.00	pro kg, ohne Freimenge (bisher CHF 1.50; keine Gebühr für Fall- und Jagdwild)
j	Hundegebühren	CHF 75.00	für einen Hund pro Haushalt und Jahr
		CHF 50.00	Hundegebühr für den ersten Hund pro Haushalt und Jahr auf nicht landw. Nebenhöfen
		CHF 150.00	Hundegebühr für jeden zusätzli- chen Hund pro Haushalt und Jahr
	Skonto Gemeindesteuer	Entfällt; neu Steuerbezug durch Steuerverwaltung BL	
	Verzugszins	Entfällt; neu Steuerbezug durch Steuerverwaltung BL	



GESCHÄFTS- UND RECHNUNGS- PRÜFUNGSKOMMISSION ROTHENFLUH

Bericht zum Budget 2024 der Einwohnergemeinde Rothenfluh

1. AUFTRAG

- Als Rechnungsprüfungskommission haben wir das Budget für das Jahr 2024 im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft.

2. DURCHFÜHRUNG

- Das Budget lag der RPK ab dem 25. Oktober 2023 für die erste Sitzung vor.
- Die Rechnungsprüfungskommission hat während 3 Sitzungen das Budget 2024 geprüft.
- Die RPK richtet ihre Fragen bei Unklarheiten direkt an die Gemeindeverwaltung und den Präsidenten.

3. PRÜFUNGSGBIETE

- Geprüft wurde die laufende Rechnung, die Investitionsrechnung sowie die zusätzlichen Verzeichnisse. Ebenfalls wurden die Begründungen der Verwaltung zu den diversen Konten verifiziert.
- Die Steuer- und Gebührenansätze wurden geprüft.
- Der Finanzplan 2024-2028 und der Stellenplan lag der RPK bei der Prüfung nicht vor.

4. ERGEBNISSE

- Die Budgetierung ist erfolgt und die Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget liegen vor.
- Es ist ein Aufwandüberschuss von CHF 229'700 budgetiert. Aufwendungen von CHF 4'055'090.00 stehen Erträgen von CHF 3'825'390.00 gegenüber.
- Die budgetierten Nettoinvestitionen fallen mit CHF 1'713'900.00 CHF 23'700.00 höher aus als im Voranschlag 2023, wobei CHF 1'278'000 von den Investitionen 2024 bereits im Budget 2023 enthalten waren. Der Investitionsanteil liegt bei über 30 %, was gemäss Kennzahlen HRM2 als sehr starke Investitionstätigkeit beurteilt wird.
- Die Abschreibungen sind gemäss den Vorgaben von HRM2 im Voranschlag enthalten.
- Die Steueransätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.
- Bei den Gebühren sind verschiedene Erhöhungen geplant. Bei den Wassergebühren ist eine Erhöhung der Grundgebühr von bisher CHF 230 auf CHF 300 vorgesehen. Ebenfalls erhöht werden sollen die Abfallgebühren. Beim Hauskehricht soll der 35 Liter Sack neu CHF 2.50 kosten (bisher CHF 2.00), der Preis für die Gebührenmarke für Sperrgut wird von bisher CHF 9.00 auf neu CHF 10.00 angehoben. Die jährliche Grüngutgebühr für die stationäre Sammelstelle wird von bisher CHF 100 auf neu CHF 150 erhöht. Die Haus-zu-Haus Grüngutsammlung wird aufgehoben.
- Die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung schliessen mit einem Ertragsüberschuss ab. Bereits berücksichtigt ist die oben erwähnte Gebührenerhöhung für die Grundgebühr Wasser.

➤ EMPFEHLUNG UND FESTSTELLUNG DER RPK

- Das vorliegende Budget basiert auf einer Lohnteuerung von 2,5 %. Der Entscheid über den definitiven Teuerungsausgleich erfolgt im Dezember 2023 (Entscheid Landrat).
- Aufgrund der aktuellen Situation an den Energiemärkten geht der Gemeinderat nochmals von einer Erhöhung der Energiekosten von 20 % aus.
- Durch das reduzierte Stellenkontingent der Gemeindeverwaltung (neu 150 %, bisher 160 %) liegen die Lohn- und Sozialversicherungsaufwendungen unter dem Vorjahreswert. Im Gegenzug fallen jedoch auch Einnahmen aus der Rechnungsführung für die Gemeinde Oltingen künftig weg. Der Steuerbezug durch die Kantonale Steuerverwaltung wirkt sich erst im Folgebudget 2025 aus und ist im vorliegenden Budget noch nicht berücksichtigt. Im Verwaltungsbereich fallen hohe Kosten für die für die Ablösung der elektronischen Geschäftskontrolle, den neuen digitalen Kreditorenprozess und der künftigen Cloud Lösung beim IT Anbieter in der Höhe von und CHF 40'000 an.
- Trotz den geplanten Gebührenerhöhungen ist die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung nicht ausgeglichen. Es wird mit einem Aufwandüberschuss von CHF 10'200 gerechnet.
- Für den Strassenunterhalt im Landschafts- und Siedlungsgebiet sind CHF 57'200.00 eingestellt (Vorjahresbudget CHF 35'000.00).
- Bei den Steuererträgen wird insgesamt von Einnahmen von CHF 1'402'270 ausgegangen (+ rund CHF 58'000.00 gegenüber Vorjahresbudget). Die Erträge aus dem horizontalen Finanzausgleich sind mit CHF 893'910.00 gegenüber dem Voranschlag 2023 rund CHF 22'000 tiefer budgetiert.
- Genauere Detailinformationen zum Budget können Sie dem Bericht des Gemeinderates entnehmen.
- Die RPK hat sonst keine spezielle Empfehlung zum vorliegenden Budget.

5. ANTRAG

- Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt aufgrund der Prüfung der Gemeindeversammlung die Annahme des vorliegenden Budgets 2024. Wir danken der Gemeindeverwaltung für die geleistete Arbeit.

Rothenfluh, 07. November 2023

Rechnungsprüfungskommission Rothenfluh

Christoph Erny



Beat Bracher



Chantal Hufschmid



BUDGET 2024**Sozialhilfe und Asylwesen**Bemerkungen und Anträge der Sozialhilfebehörde

Im Sozialhilfe- und Asylbereich weist das Budget 2024 einen Gesamtaufwand von CHF 379'530 aus. Diesem stehen insgesamt Erträge von CHF 288'350 gegenüber, was einen Aufwandüberschuss von CHF 91'180 entspricht.

Dieser liegt CHF 23'670 unter dem Vorjahresbudget (114'850).

5720 Sozialhilfe

Für das Jahr 2024 werden die Unterstützungskosten mit CHF 62'500 budgetiert. Ertragsseitig kann nicht mit Rückerstattungen Dritter gerechnet werden.

5722 Sozialhilfe Asylbereich

Zum Zeitpunkt der Budgetierung 2024 waren in Rothenfluh keine Personen angemeldet, welche die Voraussetzungen für Unterstützungsansprüche in diesem Bereich erfüllen.

5730 Asylwesen

Die Zuweisungsquote der Asyl-/Schutzsuchenden im Kanton Basel-Landschaft beträgt noch immer 2,6 % – für Rothenfluh bedeutet das 21 zugewiesene Personen. Der Unterstützungsaufwand inkl. Dienstleistungen Dritter wird im Asylwesen mit 273'950 budgetiert. Die Rückerstattungen des Bundes sind ertragsseitig in der gleichen Summe zu erwarten. Somit darf in diesem Bereich von einer erfolgsneutralen Rechnung ausgegangen werden.

5790 Übriges Sozialwesen

Der budgetierte Aufwand von CHF 43'080 liegt über dem Vorjahr (40'850). Die Kosten der Administrationsaufgaben sind nicht mehr im Personalaufwand budgetiert. Künftig wird die SHB bei Bedarf externe Dienstleister beauftragen. In der Position Honorar ext. Berater sind Fallführungskosten für Sozialhilfe-Fälle, wie auch Administrationsunterstützung budgetiert.

Die Sozialhilfebehörde beantragt der Versammlung, das Budget 2024 für Sozialhilfe und Asylwesen mit einem Aufwandüberschuss von CHF 91'180 zu genehmigen.

Rothenfluh, den 19. Oktober 2023

NAMENS DER SOZIALHILFEBEHÖRDE

Der Präsident:



Thomas Füglistaller

Die Aktuarin:



Jasmin Ponturo